



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
 Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

DSR-Sitzung:	161. Sitzung / 24.10.2011 / 10:00 – 14:45 Uhr
TOP:	02 – Überarbeitung 4. und 7. EU-RL/ Transparenz-RL
Thema:	EU RL-Vorschlag Bilanzrichtlinie
Papier:	161_02a

Ziele der RL-Vorschlags Bilanzrichtlinie

- 1 Der RL-Vorschlag Bilanzrichtlinie verfolgt die folgenden Ziele:
 - (1) Reduzierung der Kosten der Berichterstattung, vor allem für kleine Unternehmen
 - (2) Verbesserung der der EU-weiten Vergleichbarkeit, Klarheit und Verständlichkeit der Abschlüsse
 - (3) Erhöhung des Informationsgehalts für die Bilanzadressaten
 - (4) Erhöhung der Transparenz hinsichtlich der Zahlungen, welche die Unternehmen der mineralgewinnenden Industrie und der Industrie des Holzeinschlags in Primärwäldern weltweit an staatliche Stellen leisten, um Aufschluss über das finanzielle Gewicht eines Unternehmens in dem jeweiligen Land zu bekommen

Die Umsetzung des RL-Vorschlags Bilanzrichtlinie soll zum besseren Funktionieren des Binnenmarkts und zu einer Intensivierung des grenzüberschreitenden Handels beitragen. Um diese Ziele zu erreichen, sieht der RL-Vorschlag Bilanzrichtlinie eine Reihe von Maßnahmen vor, die im Folgenden dargestellt werden.

Maßnahmen gemäß RL-Vorschlag Bilanzrichtlinie

- 2 Konzept „Vorfahrt für KMU“ (fördert das Ziel der Kostenreduzierung, geschätzte jährliche Kosteneinsparungen von 1,5 Mrd. EUR):



- Vereinfachte Rechnungslegungsvorschriften für kleine Unternehmen: einfache Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, begrenzter Anhang
 - Reduzierung der Anhangangaben für kleine Unternehmen auf fünf Schlüsselbereiche: 1. Rechnungslegungsmethoden und Bewertungsbasis; 2. Garantien, Verpflichtungen, Eventualverbindlichkeiten und Vereinbarungen und Geschäfte, die nicht Gegenstand der Bilanz sind; 3. nach Erstellung der Bilanz eingetretene Ereignisse, die nicht Gegenstand der Bilanz sind, 4. langfristige und besicherte Verbindlichkeiten; 5. Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Unternehmen und Personen
 - Aufhebung des Ermessens für die Mitgliedstaaten, von den kleinen Unternehmen weitere, über die Richtlinie hinausgehende Angaben zu verlangen
 - Aufhebung der Prüfungspflicht für kleine Gesellschaften
 - Befreiung der kleinen Gruppen von der Pflicht zur Erstellung eines konsolidierten Abschlusses.
- 3 Keine Verpflichtung zur Veröffentlichung von Quartalsabschlüssen für börsennotierte Unternehmen (siehe Sitzungsunterlage 161_02c).
- 4 Offenlegungspflichten für mittlere und große Unternehmen sollen in Abhängigkeit zu deren Größe gebracht werden.
- 5 Reduzierung der Zahl der derzeit für die Mitgliedsstaaten bestehenden Wahlmöglichkeiten.
- 6 Anhebung und Harmonisierung der Schwellenwerte (Umsatzerlöse und Bilanzsumme) für die Eingruppierung der Unternehmen zu kleinen bzw. zu mittleren Unternehmen (fördert das Ziel der Kostenreduzierung, geschätzter jährlicher Einsparpotenzial von ca. 0,2 Mrd. EUR).
- 7 Verpflichtende Einführung allgemeiner Grundsätze der „Wesentlichkeit“ und der „wirtschaftlichen Betrachtungsweise“.



- 8 Vereinfachung der Anwendbarkeit der Richtlinie: Wiederholungen werden gestrichen, etliche Sonderfälle sind nicht mehr ausdrücklich geregelt sind, sondern sind nach Maßgabe der Wesentlichkeit im Einzelfall zu beurteilen.
- 9 Einführung einer länderbezogenen Berichterstattung („country-by-country reporting“) über die an staatliche Stellen geleisteten Zahlungen der großen Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse, welche in der mineralgewinnenden Industrie oder in der Industrie des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig sind. Die Zahlungen sind auf Länderbasis und ggf. auf Projektbasis offenzulegen, sofern diese für die empfangene Stelle wesentlich sind. Für die Fälle, in denen die Veröffentlichung solcher Informationen im Empfängerland untersagt ist, sieht der RL-Vorschlag Bilanzrichtlinie eine Ausnahme vor der Offenlegungspflicht vor.

Wesentliche Auswirkungen der neuen Bilanzierungsrichtlinie auf das HGB

- 10 Behandlung der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen nicht mehr als Sammelposten, sondern Angabe gesondert für einzelne Ertrags- oder Aufwandsposten in der Gewinn- und Verlustrechnung.
- 11 Einführung neuer Anhangangaben als Pflichtangaben für kleine Unternehmen. Insgesamt aber Reduzierung der Angabepflichten für kleine Unternehmen.
- 12 Einbezug der assoziierten Unternehmen in den Konzernabschluss nach Kapitalanteilsmethode wird verpflichtend eingeführt.
- 13 Einführung von country-by-country reportings für große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse, die in der mineralgewinnenden Industrie oder auf dem Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig sind.